


SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

 Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

 Stadt Halle (Saale)
 Der Bürgermeister
 Marktplatz 1
 06108 Halle (Saale)

**Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Beseitigung
 eines Missstandes und Öffnung der Elisabethbrücke (Vorlagen Nr.
 VII/2021/03044)**

Sehr geehrter Herr Geier,

zu Ihrer Anfrage vom 21.09.2021 teile ich Ihnen Folgendes mit:

 Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA überwacht die Vertretung die Ausführung
 der Beschlüsse und sorgt dafür, dass in der Verwaltung auftretende Miss-
 stände durch den Hauptverwaltungsbeamten beseitigt werden.

 Die Vertretung besitzt damit ein beschränktes allgemeines Kontrollrecht über
 die gesamte Verwaltung der Kommune. Dieses Recht der Vertretung setzt be-
 reits eingetretene Missstände voraus. Dies ist gegeben, wenn in erheblicher
 und andauernder Weise Rechtsvorschriften durch die Verwaltung der Kom-
 mune verletzt oder ständig absolut unzweckmäßige Entscheidungen getroffen
 werden, die zudem die von der Vertretung festgelegte Grundlinie der Kommu-
 nalpolitik verletzen oder wenn der Hauptverwaltungsbeamte in gröblicher
 Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber den Bediensteten der Verwaltung
 verletzt, so dass nachhaltige Auswirkungen auf die Kommune eingetreten sind
 oder demnächst einzutreten drohen.

 Die Möglichkeit der Vertretung, auf die Verwaltung Einfluss zu nehmen, ist auf
 eine mittelbare Überwachung des Hauptverwaltungsbeamten als des für alle
 Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlichen Organs beschränkt. Zu

**Sachsen-Anhalt
 #moderndenken**

Halle (Saale), 22. Sep. 2021

Ihr Zeichen: 21.09.2021

 Mein Zeichen:
 206.12-10005 hal-46

 Bearbeitet von:
 Frau Zängler

 Bettina.Zaengler@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

 Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

 Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

 Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

 E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

 Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC MARKDEF3310
 IBAN
 DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/2

diesem Zweck kann die Vertretung von dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch einen von ihm bestimmten Ausschuss Einsicht in die Akten nehmen (§ 45 Abs. 6 KVG LSA).

Darüber hinaus gehende Rechte ergeben sich aus dem Überwachungsrecht nicht, insbesondere nicht die Befugnis zur generellen Befassung mit solchen Eingaben, die zu dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe der Kommune gehören (vgl. Kommentar; Miller, Gundlach; Nr. 3 zu § 45).

Die aktuelle Verkehrssituation in der Stadt Halle (Saale) bedingt durch mehrere Straßenbaustellen und Straßensperrungen erfüllt nicht den Tatbestand eines Missstandes i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, da dieser Zustand weder auf eine erhebliche und andauernde Verletzung von Rechtsvorschriften in der Verwaltung noch auf ständig absolut unzweckmäßige Entscheidungen zurückzuführen ist.

Bezüglich des Widerspruchsrechtes des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gilt Folgendes:

Der Hauptverwaltungsbeamte muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Eine Differenzierung, ob es sich dabei um einen Beschluss handelt, welcher den Hauptverwaltungsbeamten selbst betrifft oder nicht, sieht das KVG LSA nicht vor. Insofern steht ihm das Widerspruchsrecht gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA uneingeschränkt zu bzw. ist er nach dem Gesetzestext „muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen“ verpflichtet, Widerspruch einzulegen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wersdörfer